

Geschäftsordnung für die Kreisdekanatskonferenz Recklinghausen

Nach § 9 des „Statuts für das Gremium der Mitverantwortung auf Ebene der Kreisdekanate / im Stadtdekanat Münster im NRW-Teil des Bistums Münster“¹ beschließt die Kreisdekanatskonferenz des Kreisdekanats Recklinghausen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz

- (1) § 3 Abs. 1 lit. c) des Statuts benennt die Mitgliedschaft Delegierter aus katholischen Laienverbänden. Die Geschäftsordnung legt fest, dass der Kreisdekanatskonferenz von den delegationsberechtigten Verbänden je zwei benannte Personen angehören.
- (2) Die Delegation der von den Verbänden und Vereinen benannten Personen gilt für die jeweilige Wahlperiode gem. § 8 des Statuts.
- (3) Delegationsberechtigt sind alle katholischen Verbände und Vereine, die entweder als juristische Person oder als regionale Interessenvertretung eines übergeordneten rechtlich selbständigen Trägers auf dem Gebiet des Kreisdekanats tätig sind. Verbände und Vereine, die ausschließlich auf Bistumsebene tätig sind, gehören der Kreisdekanatskonferenz nicht an.
- (4) Katholische Verbände und Vereine können ihre Mitgliedschaft in der Kreisdekanatskonferenz in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung ist die Kreisdekanatskonferenz bei der nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Kreisdekanatskonferenz kann im Fall einer Ablehnung über die Aufnahme erneut entscheiden. Der Ausschluss eines Verbandes oder Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.
- (5) § 3 Abs. 1 lit. e) des Statuts benennt die Mitgliedschaft der Vertretung der pastoralen Berufsgruppen. Die Geschäftsordnung legt fest, dass für die drei Berufsgruppen der im Kreisdekanat tätigen Priester, Diakone sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten je eine vertretende Person der Kreisdekanatskonferenz angehört.
- (6) Nach § 3 Abs. 1 lit. g) und § 3 Abs. 2 lit. b) des Statuts können weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz angehören. Die Geschäftsordnung legt fest, dass
der Kreisdekanatskonferenz folgende weitere beratende Mitglieder angehören:
 - Vertretung der Zentralrendanturen
 - Vertretung des Katholischen Bildungsforums
 - Vertretung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - Vertretung des Fachbereichs Gemeindec Caritas (je Caritasverband)
 - Vertretung des Regionalbüros für katholische Jugendarbeit.
 - Vertretung des Kreisdekanats im Kirchensteuerrat

¹ Im Folgenden „Statut“ genannt.

§ 2 Vorstand

- (1) § 4 Abs. 1 des Statuts benennt die Zugehörigkeit der Vertretung der Laienverbände, der Laienvertretung aus dem Bereich der Pfarreien sowie weiterer Mitglieder im Vorstand.
- (2) Die Geschäftsordnung legt fest, dass
Bis zu vier Personen der Laienverbände dem Vorstand angehören. (In paritätischer Abhängigkeit von §2 Abs. 3 der Geschäftsordnung)
- (3) Die Geschäftsordnung legt fest, dass
Bis zu vier Personen aus dem Bereich der Pfarreien dem Vorstand angehören. (In paritätischer Abhängigkeit von §2 Abs. 2 der Geschäftsordnung)
- (4) Die Geschäftsordnung legt fest, dass
bis zu vier weitere Personen aus der Kreisdekanatskonferenz dem Vorstand mit Stimmrecht hinzugewählt werden können.

§ 3 Arbeitsweise der Kreisdekanatskonferenz

- (1) Nach § 5 Abs. 2 des Statuts wird die nähere Arbeitsweise der Kreisdekanatskonferenz in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen der Kreisdekanatskonferenz wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsvorlagen spätestens zwei Wochen vorher eingeladen. Soweit der Vorstand an einer Einladung gehindert ist, kann die Bischöfliche Behörde die Einladung vornehmen.
- (3) Die Versammlungsleitung liegt beim Vorstand. Mit Zustimmung der Kreisdekanatskonferenz kann dieser die Versammlungsleitung delegieren. Ist der Vorstand am Tag der Sitzung verhindert, wählt die Versammlung zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung.
- (4) Über die Beschlüsse der Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Das Protokoll wird spätestens acht Wochen nach der Kreisdekanatskonferenz versandt. Einwände gegen das Protokoll müssen bis spätestens vier Wochen nach Versand in Textform in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 3.1 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen können von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Die Anträge und Anfragen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Kreisdekanatskonferenz in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Initiativanträge, die sich mit einem Thema beschäftigen, das beim Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt sein konnte, können in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kreisdekanatskonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 3.2 Öffentlichkeit

- (1) Die Beratungen der Kreisdekanatskonferenz sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- (3) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 3.3 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst die in Abs. 2-4 benannten Regularien zu behandeln.
- (2) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung.
- (3) Benennung der Protokollführung.

- (4) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung. Die Kreisdekanatskonferenz kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.

§ 3.4 Wahlordnung

- (1) Für die von der Kreisdekanatskonferenz lt. Statut § 5 Abs. 1 lit. f-h durchzuführenden Wahlen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Versammlung bestimmt zu Beginn eine Wahlleitung.
- (3) Auf Vorschlag der Wahlleitung werden Wahlhelfende durch die Versammlung bestellt.
- (4) Alle Mitglieder der Kreisdekanatskonferenz können Wahlvorschläge einreichen.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann offen abgestimmt werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die gewählten Kandidierenden werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen, die Annahme der Wahl kann im Vorfeld der Wahl in Textform eingeholt werden.
- (8) Die Amtszeit der Gewählten beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.
- (9) Der Vorstand kann Wahlen als Briefwahl anordnen und das Wahlverfahren festlegen.

§ 4 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Nach § 6 Abs. 2 des Statuts wird die nähere Arbeitsweise des Vorstands in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstands wird von dem oder der Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsvorlagen spätestens zwei Wochen vorher eingeladen.
- (3) Im Ausnahmefall können
 1. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden, 2. Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Sachausschüsse

- (1) Nach § 7 des Statuts regelt die Geschäftsordnung die nähere Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen der Kreisdekanatskonferenz für bestimmte Sachbereiche.
- (2) Mindestens eine Person in diesen Gruppen gehört der Kreisdekanatskonferenz an und stellt sicher, dass der Vorstand über die Arbeit in den Sachausschüssen und Projektgruppen informiert wird.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreisdekanatskonferenz am 27.04.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf nach § 9 des Statuts einer Zweidrittelmehrheit in der Kreisdekanatskonferenz.